Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel XX

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Steuersätze

Artikel XX Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 Steuersätze

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) ...

- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für
- 1. a) und b) ...
 - c) die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn sie zusammen mit der Beherbergung gemäß Abs. 3 Z 3 lit. a erbracht wird;
- 2. ...
- 3. a) und b) ...
 - c) Umsätze aufgrund von Benutzungsverträgen gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/1999, vergleichbare Umsätze von Lehrlingsheimen sowie Kinder- und Schülerheimumsätze, die eine Beherbergung umfassen;
- 4. bis 8. ...
- (3) Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für
 - 1. und 2. ...
 - 3. a) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung);
 - b) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hiefür ein einheitliches Benützungsentgelt

§ 10. (1) ...

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für

1. a) und b) ...

2. ...

- 3. a) und b) ...
 - c) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hiefür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
 - d) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hiefür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;
- 4. bis 8. ...
- (3) Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für
 - 1 und 2

Geltende Fassung

entrichtet wird;

4. bis 12. ...

(4) ...

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 28. (1) bis (44) ...

2 von 2

Vorgeschlagene Fassung

4. bis 12. ...

(4) ...

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 28. (1) bis (44) ...

(45) § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 3 lit. c und lit. d und Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.